

Urteil des spanischen Tribunal Supremo:

Ärztliche Informationspflichten zu pränataler Diagnostik

- Urteil v. 17.11.2008 Nr. 1094/2008, 1. Zivilsenat -

Problemstellung: Der spanische Tribunal Supremo beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit den Anforderungen an die Aufklärung schwangerer Patientinnen über weitere Möglichkeiten einer vorgeburtlichen Untersuchung des Nasciturus. Das Urteil ist ein Beleg dafür, dass Rechtsdogmatik und Jurisprudenz keinesfalls inkongruente Begriffe sind. Indes bleibt anzumerken, dass der Tribunal Supremo dennoch seinen eigenen Kriterien nicht konsequent genug folgt. Um diese These zu belegen, stehen im Blickfeld nachfolgender Anmerkung zudem die Entscheidungen vom 21.12.2005 und 19.06.2007.

Das Urteil vom 21.12.2005: Die Patientin brachte einen Jungen zur Welt, der an dem Down-Syndrom litt. Während der Schwangerschaft hatte sie sich einer pränatalen Diagnostik zur Überprüfung auf ebendiese Unregelmäßigkeit im 21. Chromosom unterzogen. Das Urteil behandelte die Frage, ob auf die statistische Möglichkeit hingewiesen werden muss, dass das Resultat der Untersuchung fehlerhaft sein könnte.

Der Tribunal Supremo führte zunächst aus, dass die Aufklärung zu den Grundpflichten des Arztes zähle, denen grundsätzliche Informationsrechte des Patienten korrespondierten. Des weiteren gibt er an, selbst die kleinste Möglichkeit einer Abweichung im Ergebnis müsse mitgeteilt werden. Dies selbst dann, wenn es sich lediglich um statistische Wahrscheinlichkeiten handele. Damit hätten die behandelnden Gynäkologen gegen ihre Aufklärungspflichten verstoßen.

Das Urteil vom 19.06.2007: Von dieser Auffassung ist der Tribunal Supremo im Juni 2007 abgewichen. Das Recht auf Information darüber, dass weitergehende Diagnostik zur Früherkennung einer Missbildung durchgeführt werden könne, bestehe nur dann, wenn konkrete Umstände mit Sicherheit auf das Risiko einer Missbildung hinweisen. Zumindest sei der Verdacht einer Fehlentwicklung erforderlich. Anzeichen gegen ein solches Verdachtsmoment ergäben sich aus der normal und ohne außergewöhnliche Umstände verlaufenden Schwangerschaft. Die Haftung der behandelnden Ärzte wurde folglich verneint.

Sachverhalt des Urteils vom 17.11.2008: Die Patientin gebar einen Sohn, der Missbildungen aufwies. Sie verlangte Schadensersatz von ihrem behandelnden Gynäkologen für den unterlassenen Hinweis, dass die Möglichkeit einer pränatalen Untersuchung des Fötus auf Fehlbildungen bestanden hätte. Der Tribunal Supremo war aufgefordert, über das Rechtsmittel der Klägerin gegen die abweisenden Urteile der Vorinstanzen zu entscheiden.

Das Gericht wies das Rechtsmittel zurück. Begründet wurde diese Entscheidung, die für die offizielle Urteilssammlung bestimmt ist, mit dem Verweis auf das Urteil vom 19.06.2007.

RECHTSPRECHUNG SPANIEN

Erforderlich seien mithin die Sicherheit oder zumindest der Verdacht auf ein bestehendes Risiko für die Entwicklung des Fötus, um weitergehende Informationspflichten zu begründen. Damit hält das Risikokriterium endgültig Einzug in die Rechtsprechung¹.

Kritik:

Auch wenn dieses Urteil einer unverhältnismäßigen Pflichtenausweitung Einhalt gebietet, so ist das Vorgehen des Tribunal Supremo dennoch zu kritisieren. Fast beiläufig wird nämlich erwähnt, dass nicht nur ein tatsächlich festgestelltes Risiko, sondern weitergehend bereits ein Verdacht ausreichen soll, um den Arzt zur umfassenden Methodenaufklärung zu verpflichten. Dem kann nicht gefolgt werden.

Anerkannt ist, dass auch die Anforderungen an die Aufklärung des Patienten in Wechselwirkung mit den Vorgaben der *lex artis ad hoc* stehen². Danach ist der Umfang der beizuliefernden Information anhand eines Angemessenheitskriteriums je nach Art der Behandlung zu bestimmen. Davon gehen im Übrigen auch die Urteile des Tribunal Supremo vom 19.06.2007 und 17.11.2008 aus. Daher mag es sich als verwunderlich ausnehmen, wenn in diese Abwägung bereits ein Verdacht eingestellt werden soll. Dies überbewertet die Anforderungen an eine sorgfaltsgemäße Patientenbehandlung. Die *Audiencia Provincial* von Álava hat dazu bereits 1998³ plakativ Stellung genommen: „...der Arzt ist nicht dazu verpflichtet, mit jedem seiner Patienten einen Schnellkurs in Medizin zu veranstalten...“. Sprachlich angemessener führte auch der Tribunal Supremo⁴ aus: „...die übermäßige Beilieferung an Informationen kann die Behandlung maßlos werden lassen...“.

Die Entscheidungen vom 19.06.2007 und 17.11.2008 ignorieren diesen grundsätzlichen Bezug zum allgemeinen Sorgfaltsmaßstab im spanischen Arzthaftungsrecht. Dem Angemessenheitskriterium kann abweichend von der Auffassung des Tribunal Supremo folglich nur dann entsprochen werden, wenn nicht bereits jeder Verdacht ausreicht. Ansonsten hebelte man das Prinzip aus, wonach ein ärztliches Verhalten – und damit auch die Aufklärung – erst bei Verstoß gegen die *lex artis ad hoc* haftungsbegründend ist. Somit muss erforderlich sein, dass konkrete Anhaltspunkte für eine unnatürliche Entwicklung des Fötus bestehen, die über den einfachen Verdachtsgrad hinausgehen, indem sie durch Tatsachen belegt sind.

Verfasser

Harald Wostry

Rechtsanwälte Ratajczak & Partner
Fachanwalt für Straf- und Medizinrecht
Zweigertstr. 55, 45130 Essen

Matthias E. Wiegner

Wiegner & Andreu, Abogados
Fernández de la Hoz 27,
4ºcentro izq., Madrid

Thomas Wostry

Stud. Mitarbeiter am Institut
für Rechtsfragen der Medizin,
Düsseldorf

¹ Auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird die unterlassene Methodenaufklärung als anknüpfungsfähige Pflichtverletzung betrachtet, vgl. S.T.S. v. 04.11.2008.

² Weiterführend zur *lex artis ad hoc* im spanischen Arzt Haftungsrecht *Wiegner*, in: Tagungsband zum XX. Kölner Symposium der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V., im Erscheinen (2009).

³ Urteil v. 18.5.1998, ponente: Ilmo. Sr. D Ramón Ruiz Jiménez.

⁴ Urteil v. 03.10.2000, ponente: Excmo. Sr. D. Juan Antonio Xiol Ríos.